

# Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**“Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg  
am Sonntag, dem 6.12.2020 anlässlich des Mittelalterlichen Marktes zur  
Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glühweinroute  
vom 13.12.2019**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

## § 1

Aus Anlass des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glühweinroute dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 6. Dezember 2020, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glühweinroute und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glühweinroute zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

## § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Siegburg, 13.12.2019  
Franz Huhn  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

